

Information der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

Anmeldung von nicht meldepflichtigen Personen bei der Abfallwirtschaft

Wir verweisen hier auf § 13 der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern, nach der Sie als Eigentümer anzeige- und auskunftspflichtig sind. Gerade bei nicht-meldepflichtigen Mietern, wie z. B. Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte, ist durch die Vermieter bzw. Hausverwalter eine besondere Sorgfaltspflicht zu beachten, da die Kreisabfallwirtschaft keine Kenntnis von den Einwohnermeldeämtern hierüber bekommt.

Melden Sie daher bitte Angehörige der Streitkräfte immer direkt bei der Abfallwirtschaft an und auch wieder ab!

Maßgeblich für das vorzuhaltende Tonnenvolumen und damit auch für die Höhe der von Ihnen zu entrichtenden Entsorgungsgebühren ist die Anzahl der tatsächlich in einem Objekt wohnenden Personen.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht bzw. das nicht ausreichende Vorhalten von Abfallbehältern kann gem. § 20 der Abfallsatzung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Kontrollieren Sie bitte dahingehend auch die auf Ihrem Jahresgebührenbescheid aufgeführten Personenzahlen. Sollten diese nicht mehr korrekt sein, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit.